

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1848

22 (22.11.1848)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 22.

22. November.

 Ärztlicher Bezirksverein im Kraichgau.

Versammlung am 12. Oktober 1848 zu Hilsbach.

Gegenstände der Besprechung sind:

I. Die Denkschrift des Ausschusses des Durlacher ärztlichen Bezirksvereins an Großh. Ministerium des Innern, die Stellung der praktischen Aerzte betreffend, und der angeschlossene Entwurf zur Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse.

Folgerecht mit dem Beschlusse der Versammlung unseres Bezirksvereins vom 15. Juli d. J., mit welchem sich dieselbe den Grundsätzen angeschlossen hat, welche von dem Geschäftsführer des Durlacher Vereins vom 6. Juni d. J. für die künftige Umgestaltung der Verhältnisse in Baden bezeichnet worden sind, schließt sich die heutige Versammlung auch dem Hauptinhalte der bezeichneten Denkschrift und dem Entwurfe zur Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse an.

In Durchsprechung der einzelnen Theile dieser Vorlagen beschließt die Versammlung folgende Zusätze und Aenderungs-vorschläge zu machen:

1) Die Vorbereitungsbildung zum Studium der Heilkunde möchte anders geordnet werden als in den bisherigen Gelehrtenschulen; dieselbe müßte nicht mehr wie seither vorzugsweise in Erwerbung der Kenntnisse der alten klassischen Sprachen, sondern neben diesen schon hauptsächlich und so umfassend als möglich in dem Studium der Naturwissenschaften, der Mathematik und der Sprachen der gebildeten Nachbarvölker bestehen.

Die heutige Natur- und Heilkunde hat nicht nur die Kenntnisse des Alterthums in diesen Fächern vollständig in sich aufgenommen, sondern weit überholt, sie sind zu solchem Umfang und solcher Tiefe angewachsen, daß die gewöhnliche Studienzeit auf der Hochschule nicht mehr hinreicht, sie in nöthigem

1849.

Grade und Umfange zu erfassen. Während also die klassischen Sprachen nicht mehr die Hebel sind, mittelst welcher die Schätze dieser Wissenschaften gehoben werden können, ist es dem Besitzenden derselben von größtem Werthe, schon in der kostbaren Zeit der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung auf den Gelehrtenschulen mit dem frischen Muthe und Gedächtnisse des jugendlichen Alters die umfassenden Studien der Naturwissenschaften zu beginnen und ihnen die besten Kräfte zu weihen. Auch wird es ihm mehr frommen, durch die Kenntniß der neueren Sprachen in den Stand gesetzt zu sein, die Forschungen anderer gebildeten Nationen zu verfolgen, als es ihm Nutzen bringen würde, in den Schriften der Alten zu forschen.

Dieses wäre leicht zu ermöglichen, wenn etwas an den Unterrichtsstunden der alten Sprachen abgebrochen und die großen Ferien etwas beschränkt würden.

Die umfassendere Kenntniß der Naturwissenschaften würde nicht nur dem künftigen Arzte, sondern jedem Fache von großem Nutzen sein und wahre Aufklärung verbreiten.

2) Es wäre für den Studirenden der Heilkunde wünschenswerth, daß die Prüfung in den rein naturwissenschaftlichen Fächern von jener in den eigentlichen Heilwissenschaften getrennt würde, und erstere unbestimmte Zeit früher erstanden werden könnte, selbst vor dem Studium der Heilkunde, damit sich dann der Studirende den praktischen Fächern mit ungetheiltem Eifer hingeben könnte und nicht die zurückschreckende Aussicht auf eine Prüfung in der gesammten Natur- und Heilkunde seine Thätigkeit zersplittere. Dann möge aber, wie §. 3 des Entwurfs verlangt, eine umfassende wissenschaftliche und strenge praktische Prüfung ungetrennt in der gesammten Heilkunde mit Einschluß der Staatsarzneikunde angeordnet werden, und sonach auch der in §. 6 bezeichnete Konkurs zur Darlegung der Befähigung zu Staatsanstellungen wegfallen.

Ist doch die Staatsarzneikunde lediglich nur eine Anwendung der allgemeinen Natur- und Heilkunde zu Staatszwecken, wer vollkommen als praktischer Arzt befähigt ist, muß sonach von selbst zum Staatsarzte befähigt sein. Umgekehrt könnte ein sehr tüchtiger Staatsarzt noch ein schlecht befähigter ausübender Arzt sein, denn Ersierer bedarf nur der Wissenschaft, Letzterer der Wissenschaft und Kunst zumal.

Ein Konkurs, wie ihn §. 6 in Aussicht stellt, würde einen neuen kastenartigen Unterschied unter den Ärzten bewirken, dem der freie Geist unserer Zeit widerstrebt. Nach persönlichen Eigenschaften wird es freilich stets verschiedene Befähigungs-

grade der Aerzte für die einzelnen Zweige ihres Berufes geben. Fordere man von Jedem die durch eine Prüfung erkennbare Befähigung für alle Zweige, und überlasse es seinem Willen und seiner Neigung, welchem besondern Zweige er sich in der Ausübung zuwenden werde, aber auch dem Staat und dem Volke, welchen Arzt sie sich zu besondern Zwecken auswählen wollen.

3) Die Versammlung ist zweifelhaft, ob Kreisvereine nach Aufhören der Landeseintheilung in Kreise noch zweckmäßig sind. Nochmalige Berathung der Vorlagen eines Bezirksvereins in größerem Kreise könnte leichter durch Zusammentreten von 3 Bezirksvereinen bewirkt werden. Zu dem Zwecke der leichteren und gedrungeneren Verbindung der Bezirksvereine, zur Wahrung der Einheitlichkeit und zur Erleichterung der Geschäftsführung wünscht die Versammlung die Errichtung einer Centralstelle, welche durch freie Wahl sämmtlicher Bezirksvereine zusammenzusetzen wäre.

II. Dem Vorschlage des Dosgauer Bezirksvereins zu einer Zusammenkunft in Offenburg Anfangs Octobers konnte von unserm Bezirksverein nicht entsprochen werden, da kein Tag der Zusammenkunft bestimmt war und den diesseitigen Mitgliedern eben so wenig ein Tag des Zusammenkommens von Staatsärzten bekannt ist.

III. Nächste Versammlung wird auf den 8. Januar 1849 in Eppingen in der Post anberaumt.

Dr. Wilhelm.

Medizinische Reformbestrebungen in Deutschland.

Württemberg.

(Schluß)

Die Arbeiten dieser ärztlichen Organisationskommission sollen gedruckt werden, und wir freuen uns, einst ein badisches Korreferat darüber liefern zu dürfen. Indes sind wir durch Privatmittheilungen in den Stand gesetzt, wenigstens einige Punkte bezeichnen zu können, auf welchen die Ansichten der schwäbischen Aerzte zusammentreffen dürften.

Da die öffentlichen Aerzte und namentlich die Oberamtsärzte dem Oberamte, d. h. dem Bezirksverwaltungs- und

Polizeibeamten untergeordnet sind, und ihr Wirken häufig vom guten Willen dieser abhängt, so wird verlangt, daß dieses Verhältnis aufhöre, daß die Oberamtsärzte in unmittelbarem Verkehr mit ihrer Oberbehörde stehen, und in medizinischen Dingen selbständig verfügen können. Sie sollen zu den Verwaltungs- und Polizeistellen sowie zu dem Richter in keinem anderen Verhältnis als dem von Sachverständigen stehen. Es sollen keine einseitigen Wundärzte mehr gebildet und zur Praxis ermächtigt werden. Um aber dem Volke statt ihrer eine bessere und nicht zu theure Gesundheitspflege zu geben, so stelle man Orts- und Bezirksarmenärzte gegen eine Entschädigung, ein Wartgeld auf, welches möglich macht, auch arme Gegenden mit Ärzten zu versehen. Die Praxis sei frei, nicht nur wie bisher, sondern mit freiem Niederlassungsrechte in ganz Deutschland. An der Spitze des ärztlichen Wesens stehe wie auch jetzt eine ärztliche Behörde, ein Gesundheitsrath, gebildet aus einigen Mitgliedern, welche aber so bezahlt sind, daß sie sich ihrem Amte ganz widmen und etwa nur auf ärztliche Konsultationen beschränken können, und aus einigen andern beratenden Gliedern, welche die Praxis beibehalten mögen. Dem Gesundheitsrathe soll sodann ein frei von den Ärzten des Landes gewählter Ausschuss beigegeben sein zur Mitberathung in der Gesetzgebung, Begutachtung bei Besetzung ärztlicher Stellen &c. Ueber Streitigkeiten der Ärzte und mit Ärzten, Kunstfehler u. dgl. soll ein ebenfalls aus freier Wahl der Ärzte hervorgegangenes Gericht von Sachverständigen in größeren oder kleineren Bezirken entscheiden.

Wir begrüßen mit Freude die Bestrebungen unserer Kollegen in Schwaben, und wünschen ihnen den besten Erfolg. Da wir in den Grundsätzen mit ihnen übereinstimmen, soll unser beider Eifer zum Wettstreit werden, weil jede Errungenschaft unseres Standes in dem einen Lande nothwendig auch eine andere im Nachbarlande nach sich ziehen wird.

Zur Ergänzung unseres neulichen Berichtes über

Bayern

kommen wir noch einmal auf die Verhandlungen des ärztlichen Kongresses in München zurück, um einige wichtigere Beschlüsse ausführlicher mitzutheilen.

1) Ueber das Studium der Medizin. Hierin die Stellen: „Jeder Studienzwang ist aufgehoben. Die Befähigung zur Ausübung der Medizin wird in öffentlicher Prüfung nach-

gewiesen. Diese ist dreigetheilt, nämlich naturwissenschaftlich, theoretisch und praktisch, und kann in getrennten Zeiträumen vorgenommen werden. Die Prüfung geschieht durch einen Prüfungssenat, welcher alljährlich durch die höchste Medizinalstelle ernannt wird, und welchem theilweise Nichtlehrer beigegeben werden sollen.“ Ein Antrag auf Einführung eines Konkurses bei Besetzung der Professuren wurde zurückgewiesen.

2) „Das Obermedizinalkollegium bestehe aus einem Direktor, vier Räten, einem veterinär-medizinischen und einem pharmazeutischen Assessor. Die fünf ersteren dürfen nebenbei weder ein anderes Amt, noch andere Funktionen haben, die Praxis ist ihnen aber gestattet. Der Direktor sei zugleich Referent im Ministerium des Innern.“

3) Die Physikate ungefähr mit Einrichtung und Befugnissen, wie die der unsrigen.

4) Die Stellung der praktischen Aerzte. „In allen Kreisen sollen Kreisvereine gebildet werden. Zweck derselben ist Beförderung der Wissenschaft und Aufrechthaltung der Würde des ärztlichen Standes in moralischer und materieller Beziehung. Die Beförderung der Wissenschaft werde erzielt durch Bezirke, durch wissenschaftliche Diskussion, durch Herausgabe wissenschaftlicher Ausarbeitungen. Die Aufrechthaltung der Würde des ärztlichen Standes werde erstrebt durch Aufrechthaltung des wichtigen Verhältnisses der Aerzte als Kunstgenossen unter sich (Kollegialität), des wichtigen Verhältnisses der Aerzte als Künstler und Gelehrte zu den Laien, des wichtigen Verhältnisses der Aerzte als solcher zu den Medizinalbehörden. Pflichten der ärztlichen Vereine sind, Gutachten, Anträge und Verbesserungsvorschläge in medizinischen Angelegenheiten abzugeben. Die Aerzte der benachbarten Distrikte bilden keinen Bezirksverein, sämtliche Bezirksvereine eines Kreises bilden den Kreisverein. Jeder für einen Distrikt ernannte Arzt hat die Pflicht, dem Bezirksvereine beizutreten. Dem geprüften, aber noch nicht selbstständig placirten Arzte steht dieses Recht ebenfalls zu. Aus den sämtlichen Kreisvereinen geht durch Wahl ein Zentralauschuß für alle medizinischen Angelegenheiten als Repräsentation des ganzen ärztlichen Standes hervor, dem das Recht zusteht, die ihm von den Kreisvereinen zugekommenen Anträge und Verbesserungsvorschläge mit Begutachtung an die höchste medizinische Behörde gelangen zu lassen. Es sollen zur Erhebung des ärztlichen Ansehens der einzelnen Kollegen und des ganzen ärztlichen Standes besondere ärztliche Disziplinausschüsse errichtet werden, deren Instruktion durch einen Zentralauschuß

1849.

im Einvernehmen mit den Kreisvereinen bestimmt werden soll. Bei jedem ärztlichen Kreisvereine und durch denselben soll ein solcher Disziplinarausschuß, bestehend aus 5 bis 7 Mitgliedern, jährlich neu gewählt werden. Dieser Ausschuß bildet sodann die Stelle, an welcher jeder Arzt des Kreises seine Beschwerden über Immoralität u. s. w. seiner Kollegen niederlegen kann."

5) Die Einrichtung der Kreismedizinalkollegien (vergl. Seite 142) als technischer Ausschüsse jeder der 8 Kreisregierungen soll beibehalten werden. Dieselben sollen analog dem Obermedizinalkollegium die innern Angelegenheiten des Kreismedizinälwesens in zweiter Instanz selbständig zu leiten haben. Die ständischen Mitglieder des Kreismedizinalkollegiums (mit Ausnahme des Kreismedizinälraths) und die zwei Assessoren gehen aus der alle drei Jahre sich wiederholenden Wahl, erstere der Kreisvereine und letztere ihrer respectiven Standesgenossen hervor. Es soll dem Kreismedizinalkollegium die Initiative der Berathung über alle einschlägigen Gegenstände des Medizinälwesens zustehen.

Zu diesem vor uns liegenden Plane einer künftigen Einrichtung des bayerischen Medizinälwesens nur wenige kurze Bemerkungen.

Wir erkennen darin einerseits einen bedeutenden Fortschritt, neben diesem aber in andern Einrichtungen einen grellen Widerspruch, der mit der Zeit durch Ueberwiegen der einen oder der andern Seite seine Lösung wird finden müssen. Eine selbständige einheitliche gegliederte Organisation des Standes mit selbstigewählter Vertretung bei den entscheidenden Behörden, daneben durch die Regierung willkürlich abgegränzte Praxisbezirke, wozu die Aerzte von ihr mit festem Praxisbann ernannt werden; sodann dazwischen Physikate als vorgesezte, überwachende, beiberichtende Stellen mit Einrichtungen aus der Zeit der Schreiberherrschaft, — dies sind Elemente wie Freiheit und Reaktion, die keinen Organismus zusammen bilden, die nothwendig eines das andere verschlingen müssen.

Zur Armenfrankenpflege.

Die neue Verfassung der neuen französischen Republik, wie sie von der Nationalversammlung am 4. Novbr. 1848 festgesetzt worden, lautet im 8. Artikel, der die Grundzüge der öffentlichen Gesundheitspflege enthält, folgendermaßen: „Die Republik ist verpflichtet, jeden Bürger in seiner Person, seiner Familie, seinem Eigenthum, seiner Arbeit zu beschützen,

und den allen Menschen unentbehrlichen Unterricht zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, durch brüderlichen Beistand das Dasein der Bedürftigen zu sichern, entweder indem sie ihnen in den Gränzen ihrer Hilfsmittel Arbeit gibt, oder indem sie, an die Stelle der Familie tretend, den Arbeitsunfähigen die Mittel zur Existenz bietet."

Die badische Gemeindeordnung vom Jahr 1831 spricht den Armen und Kranken gegenüber im §. 1 des Bürgerrechtsgesetzes aus: „Die Rechte der Gemeindeglieder sind 8) das Recht des Anspruchs auf Unterstützung aus den Gemeindegeldern in Fällen der Dürftigkeit.“ Niemand muß in einer Gemeinde Bürger werden, jeder Badener aber in irgend einer Gemeinde heimathberechtigt sein. „Das Einsassenrecht gibt (nach §. 72) den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit, ausgenommen wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.“ Endlich schreibt die allgemeine Gemeindeordnung von 1809 im §. 35 vor: „Die Dienstherrschaft ist schuldig, ihre Dienstboten wie in gesunden, so auch in franken Tagen, wenn die Krankheit vorübergehend ist, zu verpflegen, und die Kosten für Aerzte und Arzneien zu übernehmen; für schwere, langwierige, edelhafte, ansteckende Krankheit hat nach geschehener Anzeige die Polizei (d. h. die Gemeinde) zu sorgen, es sei denn, daß der kranke Dienstbote Vermögen oder unterhaltungspflichtige vermögende Verwandte besitzt.“

Wir sehen hier in Baden dasselbe Recht und dieselbe Pflicht ausgesprochen, nur mit dem Unterschiede, daß während es in Frankreich erst auf dem Papier steht, und in die allgemeine Phrase des brüderlichen Beistandes gefaßt ist, es bei uns seit 17 Jahren geübt wird, und in jedem einzelnen Falle die bestimmte Kasse bezeichnet ist, welche zu helfen hat. Nur wäre — eine Kleinigkeit dieser großen Frage gegenüber — eine bestimmte Auslegung zu wünschen, was eine „vorübergehende“, und was im Gegensatz eine „schwere“ Krankheit zu nennen ist, weil bei diesen vagen Bezeichnungen die Aussprüche der begutachtenden ärztlichen Stellen nothwendig willkürlich sein müssen.

Zeitung.

Vorgänge im Vereine. Die Petition des Durlacher Vereins wurde, wie der zweiten, nun auch der ersten Kammer übergeben. Eine Petition in gleichem Betreff wurde vom Dossauer Verein bei der zweiten Kammer eingereicht. Wir werden dieselbe im nächsten Blatte mittheilen.

1849.

Ämtliche Nachrichten. Hofrath Dr. Stromeyer in Freiburg erhält die nachgesuchte Entlassung aus dem badischen Staatsdienste, um einem Rufe nach Kiel zu folgen.

Amtschirurg Rautter in Engen wird auf das Amtschirurgat M ö s t i r c h versetzt.

Bürgerwehr. Den zur Bürgerwehr pflichtigen Aerzten in Karlsruhe ist gestattet, ihre Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft als Aerzte zu erfüllen, von welcher Einrichtung die Mehrzahl der Aerzte Gebrauch machte. Es ist somit jedem Fähnlein ein Arzt beigegeben, und zwar in folgender Eintheilung: I. Banner, 1. Fähnlein Geh. Hofrath Dr. Bauer, Oberbannerarzt. 2. F. Medizinalrath Buchegger. 3. F. Medizinalrath Dr. Sergt. 4. F. Physikus Dr. Schmitt. II. Banner, 5. F. Amtschirurg Dr. Seubert, Bannerarzt. 6. F. Dr. Meier. 7. F. Dr. Kusel. 8. F. Dr. Hochstädter. III. Banner (zugleich Feuerwehr), 9. F. Herrmann, Bannerarzt. 10. F. Dr. Pomberger. 11. F. Dr. Enderlin. 12. F. Schenk. IV. Halbbanner (Scharfschützen), 13. F. Medizinalrath Dr. Molitor, Bannerarzt. 14. F. Blas. V. Artillerie Schw eig. Die Aerzte haben den Rang eines Oberleitmanns, und tragen die Uniform ihrer Banner. Dr. Bils dient als Obmann im 1. Fähnlein, Hofrath Schrickel als Wehrmann im 3. Fähnlein, Physikus Dr. Volz als Leitmann im 7. Fähnlein.

Wohnortsänderungen. Dr. Bougine in Waldshut ist nach Gondelsheim, Amt Bretten, gezogen *); Süpfler in Gondelsheim wird den Winter in Würzburg zubringen. Habich ist nach Achern zurückgekehrt. Fridolin Ill ist von Achern nach Ueberlingen, Wund- und Hebarzt Ill in Singen, Amt Radoschzell, ist nach Mühlhausen, Amt Blumenfeld, gezogen. Senn in Kandern hat seinen Wohnort verlassen.

Offener Platz. Dr. Liedemann in Schwetzingen wird im nächsten Frühjahr nach Amerika ziehen. Es wird dadurch in Schwetzingen eine ergiebige Stelle für einen Arzt, wo möglich mit chirurgischer und geburtsärztlicher Berechtigung frei, welche nach Belieben auch sogleich schon eingenommen werden kann. Dr. Liedemann ladet hiezu ein, und bietet zugleich seinem Nachfolger Haus und Grundstücke zur künftigen Uebernahme an.

*) Da derselbe Geschäftsführer des Rhein- und Wiesenthaler Vereins war, und wir ohne Nachricht über die Erwählung seines Nachfolgers sind, so trat eine Unterbrechung in der Sendung der Mittheilungen für jenen Bezirk ein, welche wir zu entschuldigen und durch baldige Nachricht zu heben bitten.
Die Redaktion.